

Rechnungslegung

Standardsetting international 2

IAS 39: Einschränkung der Fair Value-Option beschlossen	2
Near-final Draft von IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ veröffentlicht	2
Near-final Draft zu IAS 1 regelt die zukünftigen Berichtspflichten zum Kapitalmanagement	2
IAS/IFRS für den Mittelstand	2
IASB vergrößert seine Arbeitsgruppe „IAS/IFRS for NPAE“	3
IAS 37: Änderungen bei der Bilanzierung von Eventualverpflichtungen geplant	3
IFRS 3: Änderungen bei der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen geplant	3
USA wollen Bilanzierung nach IFRS akzeptieren	4
IAS-Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages	4
Kapitalklassifizierung nach dem Ownership/Settlement-Approach des FASB	4

Standardsetting in Europa 4

CEBS veröffentlicht ein bankaufsichtrechtliches Jahresabschlussinformationssystem auf Basis der IAS/IFRS	4
Uneingeschränkte Übernahme der neuen Fair Value-Option in europäisches Recht steht bevor	5
Endorsement von IFRIC 2 steht weiterhin aus	5
EFRAG positioniert sich mit nationalen Standardsetzern	5
EU-Binnenmarktkommissar MrCreevy mahnt ein anwenderbezogenes Standard-Setting an	5
EU-Parlament will die geplante Überarbeitung der EU-Rechnungslegungsrichtlinien entschärfen	6

Standardsetting in Deutschland 6

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IFRS	6
Bilanzrechtsmodernisierung	6
Deutscher Standardisierungsrat veröffentlicht Vorschläge zur Bilanzrechtsmodernisierung	7

Prüfung

Standardsetting international 8

Standardisierungsaktivitäten der IFAC	8
Basel II	8

Standardsetting in Europa 9

FEE	9
Umsetzung von Basel II in der Europäischen Union	9
CEBS	9

Standardsetting in Deutschland 10

Prüfungsstandards des IDW	10
Auswirkungen des Teil-Endorsements von IAS 39 auf den Bestätigungsvermerk	10
Ergebnisse der Auswirkungsstudie zu Basel II	11
Nationale Umsetzung von Basel II	11
MaRisk	11

Glossar

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

am 19. November 2004 hat die Europäische Kommission das Endorsement von IAS 39 bekannt gegeben. Die Kommission wies dabei allerdings darauf hin, dass bestimmte Vorgaben des vom IASB verabschiedeten IAS 39 nicht übernommen wurden („carve outs“). Eine dieser Streichungen betraf die Anwendung der Fair Value Option auf finanzielle Verbindlichkeiten. Wir haben Sie darüber ausführlich in den zurückliegenden Reports unterrichtet. Die Aufforderungen der Europäischen Kommission an das IASB, entsprechende Änderungen an der damaligen Fassung der Fair Value Option zu veranlassen, hat nun erste Früchte getragen. Vor wenigen Tagen hat das Board in London eine Ergänzung zu IAS 39 beschlossen, die Anwendung der Fair Value Option auf drei normierte Situationen zu beschränken, die wir Ihnen in dieser Ausgabe vorstellen. Das IASB geht nun davon aus, dass die ursprünglichen Bedenken der Europäischen Kommission beseitigt sind und die veränderte Fassung daher kurzfristig in europäisches Recht übernommen wird. Damit wäre dann eine der im November 2004 vorgenommenen Streichungen am IAS 39 gegenstandslos. Nach wie vor offen ist aber die Frage, wie das IASB auf die übrigen „carve outs“ reagieren wird. Eine Vorentscheidung ist hier noch nicht gefallen. Die unendliche Geschichte geht also weiter!

Von den oben genannten „carve outs“ ist auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer betroffen. Hier treten insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Formulierung des Bestätigungsvermerks auf, die sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene diskutiert werden. Inzwischen ist die entsprechende Meinungsbildung im Berufsstand weiter vorangeschritten. Wir informieren Sie in der vorliegenden neuen Ausgabe unseres Reports über die einschlägigen Empfehlungen.

Im Bereich „Prüfung“ behandeln wir darüber hinaus schwerpunktmäßig den europäischen und nationalen Umsetzungsprozess von Basel II, der in diesem Jahr deutlich an Dynamik gewonnen hat. Ein bereits Ende 2003 gegründeter Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden hat in der jüngsten Vergangenheit diverse Konsultationspapiere veröffentlicht, die eine zeitgerechte und harmonisierte Umsetzung von Basel II in den EU-Mitgliedstaaten sicherstellen sollen. Bereits im Mai sind erste Diskussionsentwürfe für neue bzw. geänderte Bundesgesetze erschienen. Mit diesen – im Entwurf 499 Seiten umfassenden – Gesetzestexten soll die auf EU-Ebene noch gar nicht abschließend verabschiedete (!) Eigenkapitalrichtlinie in Deutschland umgesetzt werden.

Der Vorstand

Standardsetting international

IAS 39: Einschränkung der Fair Value-Option beschlossen

Am 16. Juni 2005 hat das IASB eine Änderung zu IAS 39 veröffentlicht, in der die Anwendung der Fair Value-Option auf konkrete Situationen beschränkt wird. Damit reagiert das Board auf die Vorbehalte der Europäischen Union, die eine Anwendung der Fair Value-Option in ihrer ursprünglichen Fassung auf Verbindlichkeiten aus dem Endorsement ausgeschlossen hat (➔ [StandardSettingReport 4/2004](#)).

Die Anwendung der Fair Value-Option auf Verbindlichkeiten ist nun auf folgende Sachverhalte beschränkt:

- Durch die Anwendung der Fair Value-Option wird eine bewertungsbedingte Inkongruenz erheblich verringert oder beseitigt.
- Die Fair Value-Option wird angewendet, um ein Portfolio von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
- Die Fair Value-Option wird auf ein Finanzinstrument mit einem eingebetteten Derivat angewendet, bei dem auf die Trennung verzichtet werden kann, weil es als Ganzes zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird.

Near-final Draft von IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ veröffentlicht

Das IASB hat Ende Mai einen Near-final Draft von IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ veröffentlicht. Dieser Near-final Draft geht auf Exposure Draft 7 zurück, der vor fast genau einem Jahr vorgestellt wurde (➔ [StandardSettingReport 3/2004](#)). IFRS 7 wird die Angabevorschriften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten zusammenfassen und neue Regelungen zur Risikoberichterstattung enthalten. Der Standard wird sich unabhängig vom jeweiligen Unternehmensgegenstand an alle Unternehmen richten, die Finanzinstrumente in ihrem Abschluss ausweisen. Er wird IAS 30 vollständig ersetzen und die bislang in IAS 32 enthaltenen Angabevorschriften unverändert aufnehmen. Wie bereits im ED 7 zu erkennen war, wird IFRS 7 inhaltlich zwei Schwerpunkte setzen:

- IFRS 7 fordert spezifische Angaben zur Bedeutung von Finanzinstrumenten für die finanzielle Lage und die Performance des berichtenden Unternehmens.
- IFRS 7 fordert sowohl qualitative als auch quantitative Angaben zur Natur und zum Umfang der Risiken, die aus dem Einsatz von Finanzinstrumenten resultieren.

Die in ED 7 noch aufgeführten Angaben zum Kapital des bilanzierenden Unternehmens (bspw. Angaben zu bestehenden externen und internen Kapitalanforderungen sowie Ausführungen zu Zielen, Methoden und Prozesse des Kapitalmanagements) sind im Near-final Draft von IFRS 7 nicht mehr ent-

halten. Sie sollen statt dessen in IAS 1 aufgenommen werden.

Vorgesehen ist, IFRS 7 auf alle Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die nach dem 31.12.2006 beginnen. Eine frühere Anwendung wird auf freiwilliger Basis zulässig sein. Die Veröffentlichung des endgültigen Standards war ursprünglich für den 15.7.2005 angekündigt. Inzwischen wurde sie aber aufgrund technischer Probleme verschoben, ohne dabei einen Ersatztermin zu nennen.

Near-final Draft zu IAS 1 regelt die zukünftigen Berichtspflichten zum Kapitalmanagement

Der Near-final Draft zu IAS 1 erweitert diesen Standard um die Textziffern 124A bis 124C. Darin werden unter anderem folgende Angaben vorgeschrieben:

- Qualitative Angaben zu den Zielen, der Politik und den Prozessen des Kapitalmanagements
- Quantitative Angaben darüber, was das betreffende Unternehmen als Kapital steuert (bspw. inklusive nachrangiger Verbindlichkeiten)
- Angaben darüber, ob sich das Unternehmen an externe Kapitalanforderungen zu halten hat und welche Konsequenzen bevorstehen, wenn das betreffende Unternehmen gegen diese externen Anforderungen verstößt.

Nach Aussagen des IASB sollen die neuen Angaben den Unternehmen auch die Möglichkeit bieten, das nach außen darzustellen, was sie nach eigenem Verständnis als Eigenkapital verstehen und auch entsprechend behandeln. Das soll explizit auch für den Fall gelten, dass Kapitalbestandteile, die aufgrund der Regelungen in IAS 32 als Fremdkapital auszuweisen sind, intern aber als Eigenkapital verstanden werden.

Die angedachten Änderungen in IAS 1 sollen verpflichtend auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 31.12.2006 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen werden.

IAS/IFRS für den Mittelstand

Das IASB hat Anfang April 2005 den angekündigten Fragenkatalog veröffentlicht, mit dessen Hilfe die im Rahmen von Round-table-Gesprächen im September 2005 zu diskutierenden Ansatz- und Bewertungsvereinfachungen für Unternehmen, die in den Genuss der IAS/IFRS für den Mittelstand kommen sollen, identifiziert werden (➔ [StandardSettingReport 1/2005](#)).

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_352_QuestionnairePressRelease.pdf

Der Katalog enthält folgende zwei Kernfragen:

- In welchen Bereichen können Vereinfachungen bei den Ansatz- und Bewertungsprinzipien erreicht werden?
- Welche Bereiche aus den IFRS müssen nicht in die SME-Standards aufgenommen werden, weil sie im Mittelstand erfahrungsgemäß nur sehr unwahrscheinlich Anwendung finden?

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_352_questionnairefinalrev.doc

Nachdem sich der DGRV bereits im Jahr 2004 an der Kommentierung des damaligen Diskussionspapiers „Preliminary Views on Accounting Standards for Small and Medium-sized Entities“ beteiligt hatte, wurde er vom IASB wieder zu einer Stellungnahme zum oben vorgestellten Fragebogen eingeladen. Der DGRV hat innerhalb der DGRV-IFRS Advisory Group eine Stellungnahme erarbeitet und vor Ablauf der Abgabefrist am 30.6.2005 an das IASB überreicht. Aus Deutschland haben sich neben dem DGRV unter anderem auch die DATEV, der BDI und das DRSC an der Fragebogenerhebung beteiligt. Alle eingegangenen Kommentierungen sind unter folgender Adresse öffentlich zugänglich:

http://www.iasb.org/current/comment_letters.asp?showPageContent=no&xml=16_135_79_02062005.htm

IASB vergrößert seine Arbeitsgruppe „IAS/IFRS for NPAE“

Im April 2005 wurde die bestehende IASB-interne Arbeitsgruppe, die sich mit der Fortentwicklung der IAS/IFRS für den Mittelstand beschäftigt, um 13 Personen auf nun insgesamt 31 Mitglieder erweitert. Aus Deutschland wurden mit Dr. Christoph Ernst (Ministerialrat im BMJ) und Dr. Oliver Roth (Geschäftsführer LempHirz GmbH & Co. KG) zwei Vertreter in die international besetzte Gruppe berufen.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_382_PR_SMEsnewmembers25April05.pdf

IAS 37: Änderungen bei der Bilanzierung von Eventualverpflichtungen geplant

Das IASB hat am 30.6.2005 einen Entwurf zur Änderung des IAS 37 vorgestellt, der eine einheitliche Bilanzierung von contingent liabilities ermöglichen soll. IAS 37 regelt den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen. Dem Entwurf zufolge sind Verpflichtungen anzusetzen, wenn sie die Definition einer Verbindlichkeit gemäß Rahmenkonzept erfüllen und verlässlich bewertbar sind. Unsicherheiten im Hinblick auf Höhe und/oder Zeitpunkt des zur Begleichung der Verbindlichkeit erforderlichen Nutzenabflusses sind nur noch im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen, entscheiden aber nicht länger über den Ansatz. Damit werden bestimmte, bisher als Eventualschulden (contingent liabilities) bezeichnete Sachverhalte künftig bilanzierungspflichtig, wenn sie der Definition einer Verbindlichkeit genügen und das Kriterium der verlässlichen Bewertbarkeit erfüllen.

[http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_477_PR_onEDIAS37\(final\).pdf](http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_477_PR_onEDIAS37(final).pdf)

Die geplante Änderung führt zu einer inhaltlichen Übereinstimmung der Rückstellungsbilanzierung mit den entsprechenden Vorgaben nach US-GAAP. Nachdem zukünftig im Bilanzansatz nicht mehr zwischen Rückstellungen (provisions) und Eventual-

schulden (contingent liabilities) unterschieden werden soll, ist geplant, IAS 37 mit „Non-financial liabilities“ zu überschreiben.

IFRS 3: Änderungen bei der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen geplant

Das IASB veröffentlichte am 30.6.2005 zwei Änderungsentwürfe, die sich auf IFRS 3 und IAS 27 beziehen. Die Entwürfe sind Ergebnis der zweiten Phase der Beratungen des IASB im Rahmen des Projekts „Business Combinations“. Die Durchführung des Projektes erfolgte gemeinsam mit dem US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB). Im Mittelpunkt stand das Bemühen um verbesserte und konvergente Regelungen zur bilanziellen Behandlung von Unternehmenszusammenschlüssen. Im Ergebnis entstand ein weitestgehend inhalts- und wortgleicher Standardentwurf, der IFRS 3 „Business Combinations“ und SFAS 141 „Business Combinations“ ersetzen soll.

Grundsätzliche Regelungen der ersten Projektphase – wie die Entscheidung für die vollständige Neubewertungsmethode als einzig zulässiger Methode und das Verbot der planmäßigen Abschreibung (↪ [StandardSettingReport 1 und 2/2004](#)) – wurden beibehalten. Gegenstand der vorgeschlagenen Änderungen sind vorwiegend Einzelfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der vollständigen Neubewertungsmethode. Wesentliche Punkte aus dem Änderungsentwurf stellen u. a. dar:

- Der Entwurf fordert den Ausweis des gesamten Goodwill („full goodwill“), d. h. auch der auf die konzernfremden Gesellschafter entfallende Goodwill ist anzusetzen.
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, aber nicht Bestandteil des Tauschvorgangs sind, sollen unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen sein.
- Die Ansatzkriterien „probability“ and „reliability“ sollen im Standard nicht mehr explizit gefordert werden.
- Im Zeitpunkt der erstmaligen Beherrschung soll das bisherige Investment zum „fair value“ zu bewerten und die Differenz zum bisherigen Buchwert erfolgswirksam zu erfassen sein.
- Verluste sollen gemäß der Beteiligungsquote den Minderheiten zugerechnet werden. Das gilt auch für den Fall, dass die Verluste größer sind als der Wert des Investments, das die Minderheiten halten.

Nach den Vorstellungen des IASB sollen nunmehr auch Unternehmenszusammenschlüsse von „mutual entities“ (u. a. Genossenschaften) und Unternehmenszusammenschlüsse „by contract alone“ in den Anwendungsbereich von IFRS 3 fallen. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs ist kritisch zu hinterfragen, sie beeinflusste bereits die entsprechenden Diskussionen im Jahr 2004 (↪ [StandardSettingReport 1, 2 und 3/2004](#)). Nachdem das IASB die Entwürfe im vollen Wortlaut am 11.7.2005 der Öffentlichkeit vorgestellt haben wird, wird der DGRV die

Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen. Voraussichtlich wird eine Kommentierungsfrist bis 28.10.2005 vorgesehen.

[http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_475_PROnBuscomb2\(final\).pdf](http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_475_PROnBuscomb2(final).pdf)

USA wollen Bilanzierung nach IFRS akzeptieren

Die US-Börsenaufsicht SEC hat erstmals einem Fahrplan zur Anerkennung internationaler Bilanznormen zugestimmt. Spätestens 2009 sollen die IFRS für eine Notierung an einer US-Börse akzeptiert werden. Ausländische Emittenten würden damit von der Pflicht befreit, eine Überleitungsrechnung auf die US-GAAP aufzustellen. In einem ersten Schritt will sich die SEC auf der Grundlage der bei ihr eingereichten konsolidierten IFRS-Abschlüsse für den Berichtszeitraum 2005 ein Bild von der Qualität dieser Standards machen. Als Voraussetzungen für eine Anerkennung von IFRS-Abschlüssen fordert die SEC unter anderem eine konsistente Anwendung der Normen und ein weiteres Voranschreiten des Konvergenzprojektes zwischen IASB und FASB.

<http://www.sec.gov/news/press/2005-62.htm>

IAS-Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Am 9.5.2005 fand in Berlin eine öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zum Thema „Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards“ statt. Neben Vertretern internationaler Organisationen (IASB, EFRAG) waren Vertreter nationaler Organisationen, u. a. des DGRV, als Sachverständige geladen.

http://www.bundestag.de/parlament/gremien15/a06/Unterlagen_oeffentliche_Anhoerungen/Aaz_-_Rechnungslegungsstandards/4_Tagesordnung.pdf

Der DGRV begrüßte in seiner Stellungnahme die Initiative des Deutschen Bundestages. Im Interesse der mittelständischen Wirtschaft forderte er ein einfaches und praktikables Bilanzrecht. In diesem Sinne lehnte er neue Rechenwerke zur Ausschüttungs- und Steuerbemessung, die eine obligatorische IAS/IFRS-Bilanzierung mit sich brächte, ab. Der DGRV erinnerte daran, dass der Schutz der rechnungslegenden Unternehmen und der Gläubiger nicht einseitig zugunsten maximaler Transparenz und internationaler Vergleichbarkeit aufgegeben werden dürfe, und forderte, bei der Entwicklung von Standards für mittelständische Unternehmen die Unternehmensgröße, die Branche und den spezifischen Adressatenkreis zu beachten und die Standards entsprechend anzupassen.

Die Stellungnahmen des DGRV und anderer Sachverständiger sind unter folgender Adresse zu finden:

http://www.bundestag.de/parlament/gremien15/a06/Unterlagen_oeffentliche_Anhoerungen/Aaz_-_Rechnungslegungsstandards/5_Stellungnahmen/index.html

Kapitalklassifizierung nach dem Ownership/Settlement-Approach des FASB

Nach dem Ownership/Settlement-Approach ist für die Klassifizierung von single-component instruments als Eigen- oder Fremdkapital die Frage entscheidend, ob das überlassene Kapital eine direkte Eigentümerstellung („direct ownership relationship“) begründet (→ [StandardSettingReport 1/2005](#)). Ein Kapitalinstrument begründet dann eine „direct ownership relationship“, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Teilhabe am Nettovermögen des emittierenden Unternehmens
- Nachrangigkeit im Falle einer Liquidation des emittierenden Unternehmens

Mitarbeiter beim FASB haben inzwischen das Board darauf hingewiesen, dass zahlreiche „nonpublic entities“ in den USA ihren rechtlichen Eigentümern bei deren Ausscheiden keine Teilhabe am Nettovermögen ermöglichen, sondern in zahlreichen Fällen beispielsweise lediglich eine Abfindung zum Buchwert gewähren. Würde man in diesen Fällen am Tatbestandsmerkmal „Teilhabe am Nettovermögen“ festhalten, müssten solche „nonpublic entities“ die betreffenden Kapitalbestandteile als Fremdkapital klassifizieren. Um diese Einstufung zu vermeiden, wurde für „nonpublic entities“ eine Ausnahme vorgesehen, wonach Kapitalinstrumente, die zum Buchwert zurückzuzahlen sind, dennoch als Eigenkapital auszuweisen sind, wenn sie unabhängig davon eine „direct ownership relationship“ begründen.

http://www.fasb.org/board_meeting_minutes/03-30-05_liabeq.pdf

Eine offizielle Definition eines „nonpublic entity“ wurde in diesem Zusammenhang aber noch nicht veröffentlicht. Die in SFAS 126 enthaltene Begriffsbestimmung zu „nonpublic entities“ ist ausdrücklich auf den Anwendungsbereich dieses Standards begrenzt.

<http://www.fasb.org/pdf/fas126.pdf>

Standardsetting in Europa

CEBS veröffentlicht ein bankaufsichtsrechtliches Jahresabschlussinformationssystem auf Basis der IAS/IFRS

Das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) hat in den zurückliegenden Monaten ein standardisiertes bankaufsichtsrechtliches Jahresabschlussinformationssystem entwickelt, das konsistent ist mit IAS/IFRS und die Berichtspflichten der Kreditinstitute gegenüber den Aufsichtsbehörden hinsichtlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang regelt. Ein entsprechendes Konsultationspapier wurde am 7.4.2005 veröffentlicht.

http://www.cebs.org/Consultation_papers/consultationpapers.htm

Nachdem immer mehr Kreditinstitute in Europa ihre Konzernabschlüsse auf der Grundlage der

IAS/IFRS erstellen und diese Standards kein einheitliches Gliederungsschema für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorschreiben, hat die CEBS mit dem vorliegenden Jahresabschlussinformationssystem ein eigenes standardisiertes Berichtsformat für Finanzdienstleistungsinstitute vorgestellt, das aus Sicht der Bankenaufsicht insbesondere die Vergleichbarkeit der individuellen Angaben gewährleisten soll. Die nationalen europäischen Bankaufsichtsbehörden sollen auf dieses Jahresabschlussinformationssystem zurückgreifen können, wenn Kreditinstitute konsolidierte Jahresabschlüsse nach IAS/IFRS erstellen.

Das vorgeschlagene Berichtsformat gibt nach Aussage der CEBS ein Mindestmaß an Informationen vor. Es kann durch die einzelnen Aufsichtsbehörden um zusätzliche Angabepflichten ergänzt werden. Veröffentlicht wurden Berichtsformate für die konsolidierte Bilanz, die konsolidierte Erfolgsrechnung, die Kapitalflussrechnung und den Eigenkapitalpiegel.

http://www.c-eps.org/documents/Finrep_Annex1.pdf

Vorgesehen ist, das bankaufsichtsrechtliche Jahresabschlussinformationssystem nicht verpflichtend vorzuschreiben. Vielmehr soll jede nationale Aufsichtsbehörde selbst entscheiden, in welchem Umfang sie das vorliegende Informationssystem in die jeweiligen nationalen Vorgaben implementiert. Erste Kommentierungen aus der Kreditwirtschaft (unter anderem auch durch den Zentralen Kreditausschuss und die Vereinigung Europäischer Genossenschaftsbanken) sind unter folgender Adresse zu finden:

http://www.c-eps.org/Consultation_papers/CP05_Responses.htm

Uneingeschränkte Übernahme der neuen Fair Value-Option in europäisches Recht steht bevor

Die vom IASB am 16.6.2005 veröffentlichte Fair Value-Option wird aller Voraussicht nach in Kürze in europäisches Recht übernommen werden. Nachdem bereits die EFRAG der EU-Kommission die Übernahme der vorliegenden endgültigen Änderung des IAS 39 in europäisches Recht empfohlen hatte, hat sich nun auch der ARC einstimmig für ein Endorsement ausgesprochen.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/ARC_080705_FVO_deu.pdf

Mit einem Endorsement der Fair Value-Option könnte den europäischen Anwendern der IFRS die Möglichkeit zur freiwilligen Fair Value-Bewertung auch bei den Verbindlichkeiten außerhalb des Handelsbestandes möglichst schnell zur Verfügung gestellt werden. IAS 39 wurde am 19.11.2004 nur mit zwei Ausnahmen in europäisches Recht übernommen (→ [StandardSettingReport 3 und 4/2004](#)). Als Ergebnis war die Anwendung der Fair Value-Option auf der Passivseite bislang nur auf die Verbindlichkeiten aus dem Handelsbestand beschränkt.

Endorsement von IFRIC 2 steht weiterhin aus

Auf der Sitzung des Rechnungslegungsausschusses der EU am 20.5.2005 wurde die Übernahme von IFRIC 2 in Europäisches Recht für Mitte Juni angekündigt. Sie steht jedoch nach wie vor aus. Nachdem der Ausschuss bereits am 25.2.2005 den Entwurf zur Übernahme von IFRIC 2 einstimmig angenommen hatte, wollte die Kommission IFRIC 2 erst dann formell in europäisches Recht übernehmen, sobald alle offiziellen Übersetzungen dieser Interpretation vorlägen (→ [StandardSettingReport 1/2005](#)).

Am 15.3.2005 veröffentlichte das IASB seine offizielle deutsche Übersetzung des IFRIC 2, die nach unserer Ansicht gravierende Fehler enthielt. Daher haben wir eine überarbeitete und an die Besonderheiten der genossenschaftlichen Finanzverfassung angepasste deutsche Version des IFRIC 2 erstellt und an die entscheidenden Gremien auf europäischer Ebene weitergeleitet, um rechtzeitig die Veröffentlichung einer fehlerhaften deutschen Übersetzung im EU-Amtsblatt zu verhindern. Unsere Ausarbeitung haben wir auch dem DRSC überlassen. Das DRSC hat unsere verbesserte Version u. a. in einer Expertengruppe besprochen, die mit Vertretern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz besetzt war. Dabei konnte das DRSC nur einen Teil unserer Anmerkungen berücksichtigen. Die entsprechend angepasste Übersetzung wurde durch das DRSC dann dem IASB zugeleitet. Wann vor diesem Hintergrund mit einer offiziellen EU-Übersetzung des IFRIC 2 ins Deutsche gerechnet werden kann, lässt sich gegenwärtig nicht vorhersagen.

EFRAG positioniert sich mit nationalen Standardsetzern

In Europa hat sich eine Interessengruppe aus den nationalen Standardsetzern und dem fachlichen Beratergremium für die EU-Kommission EFRAG formiert. Auf einem gemeinsamen Treffen am 15.6.2005 in Athen haben 17 nationale europäische Standardsetzer und die EFRAG eine engere Zusammenarbeit vereinbart, um den Einfluss Europas auf den internationalen Standardsetzungsprozess im Bereich der Rechnungslegung zu verbessern. Im Kern geht es dabei um eine frühzeitige proaktive Einflussnahme auf die Tätigkeit des IASB. Außerdem soll die intensivierte Kooperation zwischen EFRAG und den nationalen europäischen Standardsetzern dazu beitragen, dass die einzelnen Vorschläge aus Europa möglichst konsistent an das IASB herangetragen werden.

http://www.efrag.org/doc/4110_Pro-activework27June-1.doc

EU-Binnenmarktkommissar McCreevy mahnt ein anwenderbezogenes Standard-Setting an

Aus Anlass des 125-jährigen Jubiläums des Institute of Chartered Accountants in England and Wales betonte der EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy in einer Ansprache zu einem einheitlichen

europäischen Finanzmarkt die Anforderungen an internationale Standardsetter im Bereich der Rechnungslegung. Solche Organisationen müssten nach Ansicht von McCreevy gleichzeitig unabhängig und im direkten Kontakt mit den Anwendern arbeiten. Er erinnerte daran, dass Standards nicht durch unzählige Interpretationen untergraben werden dürften. Das müssten andere Institutionen wie EFRAG, CESR und die nationalen Standardsetter verhindern. Zusätzliche Interpretationen sollten nur dann veröffentlicht werden, wenn ein zusätzlicher Nutzen mit ihnen verbunden ist. McCreevy forderte auch ein entsprechendes Gleichgewicht der Kräfte, indem er darauf hinwies, dass eine effektive Überwachung der Standardsetter und deren Arbeit notwendig ist.

EU-Parlament will die geplante Überarbeitung der EU-Rechnungslegungsrichtlinien entschärfen

Der von der EU-Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf zur Überarbeitung der 4. und 7. EU-Richtlinie (↪ [StandardSettingReport 4/2004](#)) stößt im EU-Parlament auf Widerstand. Der Vorschlag der Kommission hatte zum Ziel, durch eine Überarbeitung der EU-Rechnungslegungsrichtlinien das Vertrauen in die Jahresabschlüsse und Lageberichte von europäischen Unternehmen zu stärken und die Transparenz von Transaktionen zu stärken.

Nach Auffassung des Berichterstatters im EU-Parlament, Klaus-Heiner Lehne, sollen dabei allerdings kostenträchtige und ineffiziente Überregulierungen vermieden werden. Eine Ausweitung der Angabepflichten sollte nur erfolgen, soweit dies sachgerecht und erforderlich ist. Lehne schlägt folgende Änderungen vor:

- Die Aufnahme von nicht bilanzierten Geschäften in den Anhang ist nicht erforderlich, weil die Regelung zur Darstellung des Abschlusses in IAS 1 bereits ausreichend sicherstellt, dass entscheidungsrelevante Informationen offengelegt werden. Die von der Kommission insoweit angestrebte Gleichstellung von kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen ist nicht erforderlich, da nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen gerade auf die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes verzichten und daher kein „öffentliches Interesse“ an der Aufnahme nicht bilanzierter Geschäfte in den Anhang besteht. Im Zusammenhang mit den nicht bilanzierten Geschäften enthält sich Lehne einer Aussage zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften. Eine solche Konsolidierung wird gegenwärtig in Deutschland im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes diskutiert (↪ [S. 8 in diesem StandardSettingReport](#)).
- Die Offenlegungspflicht für Transaktionen mit nahe stehenden Personen ist unverhältnismäßig und soll daher nicht weiter verfolgt werden. IAS 24 bringt in diesem Punkt bereits weitgehende Transparenz.

- Der vorgeschlagene Grundsatz der kollektiven Verantwortung für die ordnungsgemäße Erstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bedarf einiger Klarstellungen. Die Richtlinie schafft kein neues Recht. Verantwortlichkeit und Haftung begründen sich nur nach nationalem Recht. Außerdem besteht eine kollektive Verantwortung nur innerhalb eines Organs und nicht zwischen den Organen.
- Die Corporate Governance Erklärung soll nicht Bestandteil des Lageberichts werden. Andernfalls wäre damit eine Geschäftsführungsprüfung verbunden. Ferner gehen die geforderten Angaben über das Notwendige hinaus. Dadurch würden den Unternehmen nur zusätzliche Lasten aufgebürdet. Der europäische Gesetzgeber sollte nicht in das Prinzip der Selbstverwaltung durch die nationalen Kodex-Kommissionen eingreifen, um den Vorteil einer flexiblen Marktreaktion zu erhalten.

[http://www2.europarl.eu.int/registre/commissions/juri/projet_rapport/2005/357802/JURI_PR\(2005\)357802_DE.pdf](http://www2.europarl.eu.int/registre/commissions/juri/projet_rapport/2005/357802/JURI_PR(2005)357802_DE.pdf)

Der DGRV begrüßt die geplanten Nachbesserungen. Sie nehmen zahlreiche Kritikpunkte auf, die der DGRV in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen Kommissions-Vorschlag gegenüber dem Bundesministerium der Justiz vorgebracht hatte.

Standardsetting in Deutschland

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IFRS

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat mit Stand vom 12.5.2005 den Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9 n. F.) – Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32 vorgelegt. Es ist vorgesehen, IDW RS HFA 9 n. F. um einen neuen Abschnitt 2 „Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32“ zu ergänzen. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 5 werden entsprechend verschoben.

Inhaltlich beschäftigt sich der Entwurf unter anderem mit folgenden Punkten:

- Abgrenzungsgrundsätze für Kassa-Instrumente und derivative Instrumente
- Zusammengesetzte Finanzinstrumente
- Anwendung der Abgrenzungsregelungen auf deutsche Gesellschaften (Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften)
- Prüfschema zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital

Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden bis zum 30.11.2005 schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW erbeten.

<http://www.idw.de/idw/generator/property=Inhalt/id=384902.pdf>

Bilanzrechtsmodernisierung

Der zuständige Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, Dr. Ernst, berichtete am 6.6.2005 auf einer Veranstaltung der Landesgeschäftsstelle Berlin des Instituts der Wirtschaftsprüfer über aktuelle Vorhaben zur Modernisierung des Bilanzrechts. Dr. Ernst teilte mit, dass aufgrund des erwarteten vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht mehr alle ausstehenden Vorhaben aus dem Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom Februar 2003 umgesetzt werden können. Das gilt insbesondere für das mehrmals angekündigte und ebenso häufig verschobene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). Mit einem entsprechenden Referentenentwurf sei frühestens Ende 2005 zu rechnen.

Unabhängig vom parlamentarischen Fortgang des geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes skizzierte Dr. Ernst die anstehenden Änderungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung wie folgt:

- Beibehaltung der Eckpfeiler des HGB: Es ist eine zweistufige Fortentwicklung des HGB hin zu einer verbesserten Informationsbilanz vorgesehen. Mittelfristig hält man am Maßgeblichkeitsprinzip und an der Ausschüttungsfunktion des Jahresabschlusses fest.
- Pensionsrückstellungen: Anstelle der strengen Stichtagsbewertung im HGB sollen analog zu IAS/IFRS auch künftige Preis- und Gehaltssteigerungen einberechnet werden sowie eine Abzinsung erfolgen. In die Rückstellungsverpflichtung sollen neben den unmittelbaren auch die mittelbaren Zusagen und Altzusagen einbezogen werden. Der betreffende zusätzliche Rückstellungsbedarf wird auf bis zu 100 Mrd. EUR geschätzt. Notwendige Zuführungen sollen daher über Übergangszeiträume verteilt werden.
- Fair Value Bilanzierung für Finanzinstrumente: Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands und gegebenenfalls auch Finanzinstrumente der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ (Liquiditätsreserve und Handelsbestand) sollen zu Marktwerten in der Bilanz angesetzt werden. Dies betrifft sowohl den Jahres- wie den Konzernabschluss. Die Bilanzierung von Absicherungsgeschäften soll erstmals im Gesetz geregelt werden.
- Erweiterung Konsolidierungskreis: In den Konzernabschluss sollen alle Gesellschaften einbezogen werden, über die eine tatsächliche oder rechtlich mögliche Beherrschung ausgeübt wird, ohne dass eine Kapitalbeteiligung vorausgesetzt wird. Dies trifft auf zahlreiche Zweckgesellschaften im Rahmen von Leasing- und ABS-Konstruktionen sowie auf Spezialfonds zu. Inwieweit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen differenziert wird und ggf. größenabhängige Befreiungen vorgesehen werden, bleibt abzuwarten.

- Abschaffung Bewertungswahlrechte: Im Vorratsbereich sollen als Vereinfachung nur noch die FIFO-Methode oder die Durchschnittsbewertung zulässig sein, die LIFO-Methode nur, sofern dies auch steuerlich möglich ist. Für sog. Willkürreserven nach § 253 Abs. 4 und 5 HGB ist ein Verbot vorgesehen.

Nach Aussage von Dr. Ernst sieht der Gesetzgeber die IAS/IFRS derzeit noch nicht als geeignete Grundlage an, um sie auf Ebene des Einzelabschlusses verbindlich vorzuschreiben. Auf europäischer Ebene wird dagegen mit der Entwicklung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage auf Basis der IAS/IFRS sowie alternativer Systeme zur Ausschüttungsbemessung (solvency tests) gerechnet. Diese Vorhaben werden aber noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Deutscher Standardisierungsrat veröffentlicht Vorschläge zur Bilanzrechtsmodernisierung

Der deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat am 3.5.2005 dem Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Beratungsaufgabe gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 2 HGB Vorschläge für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz übermittelt.

Da sich der Gesetzgeber für eine Reform der Rechnungslegung in Deutschland in mehreren Schritten entschieden hat und auch für das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz nicht mit einer grundlegenden Strukturreform zu rechnen ist, hat der DSR einzelne Reformvorschläge für das Handelsgesetzbuch in einer Liste zusammengestellt, die sowohl den Jahres- als auch den Konzernabschluss betreffen. Ein Due Process hat für diese Vorschläge nicht stattgefunden, da der DSR mit seinen unterbreiteten Vorschlägen seine originäre Beratungsaufgabe gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 2 HGB wahrnimmt und eine öffentliche Diskussion auf Ebene des Bundesministeriums der Justiz durchgeführt wird, sobald der entsprechende Referentenentwurf vorliegt. Die einzelnen Vorschläge können unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/VorschlagBilMoG_DSR.pdf

Bei den Reformvorschlägen geht der DSR von folgenden Zielsetzungen für eine Modernisierung des HGB aus:

- Streichen von gesetzlichen Wahlrechten zur besseren Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse und zur Einschränkung bilanzpolitischer Möglichkeiten
- Schrittweise Anpassung des Handelsbilanzrechts an internationale Entwicklungen.

Sofern einzelne Vorschläge durch Vorgaben der 4. und 7. EU-Richtlinie behindert werden, empfiehlt der DSR, bei der EU-Kommission auf einen entsprechenden Änderungsvorschlag zur betreffenden Richtlinie hinzuwirken.

Standardsetting international

Standardisierungsaktivitäten der IFAC

Das „**Education Committee**“ der IFAC (International Federation of Accountants → [Glossar](#)) hat im April 2005 den Entwurf für einen „International Education Standard for Professional Accountants“ (IES) herausgegeben, der spezielle Anforderungen für den verantwortliche Prüfungsleiter (= „Engagement Partner“ oder „Auditor“) und weitere Berufsangehörige festlegt, die in Jahresabschlussprüfungen und sonstige Buchprüfungen maßgeblich einbezogen sind. Von diesem Kreis der Berufsangehörigen, den sogenannten „audit professionals“ werden herausragende Kenntnisse in den Bereichen Jahresabschlussprüfung, Buchhaltung und Berichterstattung sowie Informationstechnologie verlangt. Für Abschlussprüfungen von bestimmten Branchen muss der Abschlussprüfer außerdem entsprechende Branchenkenntnisse und -erfahrungen vorweisen. Der Standardentwurf kann auf der Homepage der IFAC abgerufen werden:

<http://www.ifac.org/Guidance/EXD-etails.php?EDID=0044>

Das **Ethics Committee** der IFAC hat in seiner Juni-Sitzung einen überarbeiteten Code of Ethics for Professional Accountants verabschiedet. Die mit dem konzeptionellen Rahmen der International Standards on Auditing (ISA) abgestimmten internationalen Berufsgrundsätze sind von den Berufsangehörigen spätestens ab 30.6.2006 zu beachten. In gleicher Sitzung hat das Ethics Committee einen Entwurf für eine partielle Überarbeitung des Abschnitts 290 im Code (Festlegungen zur prüferischen Unabhängigkeit) betreffend die Definition und Abgrenzung des Begriffs „Network Firm“ zur Diskussion gestellt. Ein Unternehmen ist demzufolge als „Network Firm“ anzusehen wenn es Teil eines größeren Unternehmenskomplexes ist und

- eine Bezeichnung in seinen Firmennamen aufgenommen hat, die auf den Unternehmenskomplex hindeutet oder
- nennenswerte Betriebsmittel mit anderen Unternehmen im Unternehmenskomplex teilt oder
- Aufwand oder Ertrag mit anderen Unternehmen im Unternehmenskomplex teilt.

Ein Unternehmen wird außerdem als Teil eines Netzwerkes anzusehen sein, wenn es Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausübt, von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird oder durch Eigentumsverhältnisse, Management oder andere Dinge unter gemeinsamer Kontrolle steht.

Der Standardentwurf kann auf der Homepage der IFAC abgerufen werden:

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=1120078209252596>

Weitere Überarbeitungen der im Abschnitt 290 des Codes niedergelegten Unabhängigkeits-Anforderungen sind vorgesehen. Es geht hierbei insbesondere um die Reichweite der Verbote, den Einsatz von Schutzmechanismen, die Vervollständigung des Ka-

talogs der Gefahren für die Unabhängigkeit und konkrete Beispiele für den Anwendungsbereich der Berufsgrundsätze.

Das **IAASB** (International Auditing and Assurance Standards Board → [Glossar](#)) hat auf seiner Juni-Sitzung einen „International Standard on Review Engagements“ (ISRE) verabschiedet, der sich mit der prüferischen Durchsicht von Zwischenabschlüssen durch den verantwortlichen Abschlussprüfer befasst („Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“; ISRE 2410). Der Standard gilt spätestens für alle Prüfungszeiträume, die an oder nach dem 15.12.2006 beginnen. Der bereits bestehende ISRE 2100 („Engagements to Review Financial Statements“; vormals ISA 910) gilt für Aufträge, die von Berufsangehörigen durchgeführt werden, die nicht Abschlussprüfer des beauftragenden Unternehmens sind. Die Entwurfsfassung für ISRE 2410 wurde am 6.7.2005 in die Homepage der IFAC eingestellt:

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=1120687460404528>

Außerdem hat das IAASB geplant, im Anschluss an die Juni-Sitzung drei Entwürfe für (überarbeitete) Standards zu veröffentlichen:

- ISA 550 („Related Parties“)
- ISA 701 („The Independent Auditor’s Report on Other Historical Financial Information“; vormals ISA 800)
- ISA 800 („The Independent Auditor’s Report on Summary Audited Historical Financial Information“; vormals ISA 810).

ISA 550 befasst sich mit der Prüfung des Einflusses von Geschäften zwischen nahestehenden Personen auf den Abschluss, die in der jüngeren Vergangenheit bei Bilanzskandalen eine Rolle gespielt haben. Gegenstand der Überarbeitung sind insbesondere die Abgrenzung entsprechender Transaktionen und die Anpassung an Festlegungen in anderen Standards. Die Entwurfsfassungen für ISA 701 und ISA 800 sind aus der Überarbeitung des ISA 800 („The Auditor’s Report on Special Purpose Audit Engagements“) hervorgegangen. Sie sollen anwendbar sein für Bestätigungsberichte, auf die ISA 700 („The Independent Auditor’s Report on a Complete Set of General Purpose Financial Statements“) nicht anwendbar ist, also beispielsweise für Sonderprüfungen oder für nach Spezialvorschriften aufgestellte Abschlüsse.

Die Entwurfsfassungen für ISA 701 und ISA 800 können seit 30.6.2005 im Internet abgerufen werden:

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=1120146464333748>

Basel II

Am 11.4.2005 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (→ [Glossar](#)) ein gemeinsam mit der internationalen Wertpapieraufsichtsbehörde (IOSCO → [Glossar](#)) erarbeitetes Konsultationspapier zur An-

wendung der Baseler Eigenkapitalbestimmungen (Basel II) auf Handelsaktivitäten sowie zur Berücksichtigung von sogenannten „Double Default“-Effekten herausgegeben. Ziel ist es, die Kapitalanforderungen noch stärker an den Risiken einzelner Transaktionen auszurichten. Das Konsultationspapier geht insbesondere auf folgende fünf Aspekte ein :

- Kontrahenten-Ausfallrisiken bei Over-the-Counter (OTC) Derivaten und Pensionsgeschäften
- Berücksichtigung von Doppelausfalleffekten bei durch Dritte garantierten Ausleihungen
- Kurzfristige Laufzeitanpassungen für auf das Handelsbuch bezogene Abrechnungsposten bei Anwendung des IRB-Ansatzes
- Verbesserungen bei den derzeit bestehenden Regelungen zum Handelsbuch
- Entwurf einer spezifischen Eigenkapitalunterlegung für ungewisse und ausgefallene Transaktionen

<http://www.bis.org./publ/bcbs111.htm>

Zur Abschätzung der Auswirkungen dieser Regeln soll im IV. Quartal 2005 eine fünfte „Quantitative Impact Study“ (QIS 5) durchgeführt werden (vgl. StandardSettingReport Nr. 1/2005).

Ebenfalls im April 2005 hat der Baseler Ausschuss einen Compliance-Leitfaden veröffentlicht. Es werden zehn Prinzipien formuliert, die die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und banküblichen Standards im Institut sicherstellen sollen, um auf diese Weise die Reputation der Bank im Markt sowie bei den Anteilseignern, Kunden und Angestellten aufrecht zu erhalten.

<http://www.bis.org./publ/bcbs113.htm>

Standardsetting in Europa

FEE

Die europäische Vereinigung des Berufsstandes des Wirtschaftsprüfer (Fédération des Experts Comptables Européens = FEE → [Glossar](#)) hat im April 2005 ein Diskussionspapier herausgegeben, das sich mit den Besonderheiten der IAS/IFRS - Rechnungslegung in der Europäischen Union und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Abschlussprüfungsberichte befasst. Abweichungen zwischen den vom IASB herausgegebenen IAS/IFRS und den in der EU gültigen Standards ergeben sich aus der Tatsache, dass die internationalen Standards in der EU im Rahmen des Endorsement (→ [Glossar](#)) mit sog. „carve outs“ übernommen werden.

Ein im März 2005 herausgegebenes Diskussionspapier befasst sich mit dem Risikomanagementsystem und dem Internem Kontrollsystem. Das Arbeitspapier stellt die Entwicklung der einschlägigen regulatorischen Anforderungen in der EU und in den USA dar und gibt einen Überblick über die derzeitige Best Practice in Unternehmen. Es soll eine breite

Diskussion angeregt werden – sowohl in den Unternehmen, als auch bei Investoren und Regulatoren.

Die Diskussionspapiere können auf den Internetseiten der FEE abgerufen werden:

<http://www.fee.be/publications/LatestPubs.htm>

Umsetzung von Basel II in der Europäischen Union

Die Beratungen im Europäischen Parlament zur Umsetzung der Basel II-Regeln durch eine EU-Richtlinie dauern an. Die Inhalte der zwischenzeitlich vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (→ [Glossar](#)) herausgegebene Positionspapiere, wie insbesondere die oben angesprochenen Vorgaben zum Handelsbuch und zu Doppel-Ausfalleffekten, sollen in die EU-Richtlinie einfließen. Die überarbeitete Richtlinie soll im Herbst 2005 verabschiedet werden. Ob dieses gelingt und das Gesetzeswerk - wie geplant – im Januar 2007 in Kraft treten kann, dürfte allerdings davon abhängen, wie schnell das Parlament die insgesamt rund 800, von den Abgeordneten eingebrachten Änderungsanträge abarbeitet.

Sehr kontrovers wird derzeit über einen im April 2005 vom zuständigen Berichterstatter im Europäischen Parlament, Alexander Radwan, eingebrachten Änderungsantrag diskutiert, der vorsieht, Haftungsverbände von Genossenschaftsbanken und Sparkassen wie Konzerne zu behandeln. In der Folge ergäben sich für die Haftungsverbände auch die gleichen Kapitalentlastungen wie für Konzerne (→ [StandardSettingReport 1/2005](#)). Die Erfolgsaussichten dieses für den genossenschaftlichen Verbund sehr vorteilhaften Änderungsantrages sind derzeit nicht endgültig abschätzbar. Gleiches gilt für die Forderung, kleine Kreditinstitute vollumfänglich von den neuen Eigenkapitalregeln (Basel II) freizustellen.

CEBS

Der Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden (Comittee of European Banking Supervisors - CEBS; → [Glossar](#)) hat im ersten Halbjahr 2005 zahlreiche Aktivitäten entfacht und diverse Konsultationspapiere veröffentlicht. Zielstellung ist die konsistente Umsetzung des EU-Richtlinienentwurfs über eine angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (EU-Eigenkapitalrichtlinie = CRD) und die Konvergenz der Aufsichtspraxis in den EU-Mitgliedstaaten. Die Aktivitäten sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass Basel II bzw. die CRD den nationalen Gesetzgebern rund 140 Wahlrechte gewährt.

Am 23.3.2005 hat das CEBS eine dreimonatige Konsultation über Leitlinien für die Umsetzung der aufsichtsbehördlichen Mindestinformationspflichten, die unter anderem in Artikel 144 des EU-Eigenkapitalrichtlinien-Entwurfs aufgeführt sind, begonnen. Ziel ist es, durch Schaffung größerer Transparenz maßgeblich zur einheitlichen Umsetzung des neuen Kapitaladäquanz-Rahmens in der EU beizutragen. Es soll neben einem Überblick über die auf der EU-

Eigenkapitalrichtlinie basierenden bankaufsichtlichen Regelungen insbesondere ein aussagefähiger Vergleich der von den nationalen Aufsichtsbehörden verfolgten Ansätze ermöglicht werden. Es werden in diesem Zusammenhang Informationen bereitgestellt über die gesetzlichen Grundlagen in den EU-Mitgliedstaaten und über die jeweilige nationale Ausübung der in dem EU-Richtlinienentwurf aufgeführten Wahlrechte und Ermessensspielräume. Die Leitlinien für den Rahmen der Offenlegung sollen bis Jahresende 2005 fertiggestellt sein und wären dann bis Jahresende 2006 umzusetzen. Etwaige Änderungen in den derzeit noch nicht abschließend verabschiedeten Richtlinien-texten wären einzuarbeiten. Das Konsultationspapier kann im Internet abgerufen werden:

<http://www.c-ebs.org/pdfs/CP05.pdf>

Eine Demo-Version des neuen Berichtsrahmens für die Offenlegung durch die Aufsichtsbehörden ist ebenfalls auf der Website des CEBS abrufbar :

<http://www.c-ebs.org/SD/SDTF.htm>

Am 26.1.2005 und am 7.4.2005 hat das CEBS zwei Konsultationspapiere zur Vereinheitlichung bzw. Vereinfachung der Finanzberichterstattung veröffentlicht. Mit dem ersten Konsultationspapier wurde die Schaffung eines einheitlichen Solvenzmeldewesens für Kreditinstitute eingeleitet. Für das einheitliche Solvenzmeldewesen wurde ein Datenmodell entwickelt, das darauf abzielt, neutral (kompatibel) in Bezug auf die verwendeten, voneinander unabhängigen Informationssysteme zu sein. Die empfohlene Lösung basiert auf dem XML/XBRL-Protokoll (eXtensible Mark-up Language/eXtensible Business Reporting Language), das es den Banken ermöglichen wird, alle Vorteile des Berichtssystems zu nutzen. Die Leitlinien für die Berichtspflichten sollen gleichermaßen die Offenlegungsanforderungen nach IAS/IFRS abdecken. Zum Inhalt des zweiten Konsultationspapiers verweisen wir auf unsere Ausführungen unter dem Bereich [↪ Rechnungslegung](#). Beide Veröffentlichungen können auf der Homepage des CEBS abgerufen werden:

http://www.c-ebs.org/Consultation_papers/consultationpapers.htm

Am 20.6.2005 wurde eine zweite, viermonatige Konsultationsperiode für einen Leitfaden zum aufsichtlichen Überprüfungsprozess (Supervisory Review Process = SRP) eingeleitet. Ziel ist es, eine Verbindung zwischen der Risikosituation, dem Risikomanagement und dem Eigenkapital eines Instituts herzustellen. Jedes Institut ist in erster Linie selbst für sein Risikomanagement verantwortlich. Die zuständige Aufsichtsbehörde wird die Selbst-Einschätzungen der Institute prüfen, bewerten und mit ihrer eigenen Einschätzung von der Risikosituation des Instituts abgleichen. Derzeit stellt CEBS Überlegungen an, einen gesonderten Leitfaden für den internen Kapitalbemessungsprozess kleiner Institute herauszugeben. Auch dieses Konsultationspapier kann im Internet abgerufen werden:

http://www.c-ebs.org/Consultation_papers/CP03-second.pdf

Standardsetting in Deutschland

Prüfungsstandards des IDW

Der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) hat am 12.5.2005 den Entwurf für einen Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Berichten im Bereich der Nachhaltigkeit“ (IDW EPS 821) verabschiedet. Die Entwurfsfassung war bei Redaktionsschluss noch nicht auf der IDW-Homepage eingestellt. Weiterhin wurde ein Prüfungsstandard „Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei“ (IDW PS 710) herausgegeben sowie die Neufassung eines Entwurfs für einen Prüfungsstandard „Prüfung von Energieversorgungsunternehmen“ (IDW EPS 610 n.F.).

Der Arbeitskreis ISA-Transformation ([zum Verfahren ↪ StandardSettingReport 4/2004](#)) diskutiert derzeit den ISA 315 „Understanding the Entity and its Environment and Assessing the Risks of Material Misstatement“. Die Übersetzung zu ISA 315 und der IDW IPS 315 werden den IDW Prüfungsstandard: Prüfung des internen Kontrollsystems (IDW PS 260) ersetzen.

Die HFA-Stellungnahme 4/1997 „Projektbegleitende Prüfung EDV-gestützter Systeme“ befindet sich ebenfalls in Überarbeitung. Es ergibt sich eine inhaltliche Umgliederung sowie eine Anpassung an die aktuelle Diktion und Terminologie der Standards des IDW-Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT).

Auswirkungen des Teil-Endorsements von IAS 39 auf den Bestätigungsvermerk

Der HFA hat seine bisherige Auffassung bestätigt, dass zu einem Konzernabschluss, der zwar europäischem Recht, nicht jedoch den IFRS insgesamt entspricht, ein Bestätigungsvermerk nicht abgegeben werden kann, aus dem die Übereinstimmung mit den „IFRS as adopted by EU“ hervorgeht. Vor allem für Adressaten außerhalb Europas könnte ein solcher Bestätigungsvermerk irreführend sein. Auch die Bezeichnung „International Accounting Standards as adopted by EU“ hält der HFA für nicht sinnvoll, da die Gefahr der Verwechslung mit den IAS besteht. Die Mitglieder des HFA tendieren mehrheitlich zu der Auffassung, dass bei Vorliegen von Abweichungen von den IFRS nur die Einhaltung der „Accounting Standards as adopted by EU“ bestätigt werden kann. Sofern der Konzernabschluss im konkreten Einzelfall sowohl dem europäischen Recht als auch den IFRS insgesamt entspricht, kann die Übereinstimmung mit den IFRS bestätigt werden. Auch in solch einem Fall muss jedoch erkennbar bleiben, dass der Abschluss mit europäischem Recht im Einklang steht.

Ergebnisse der Auswirkungsstudie zu Basel II

Die Deutsche Bundesbank hat in ihrer Pressemitteilung vom 23.6.2005 über die Ergebnisse der vierten Auswirkungsstudie (QIS 4) zu Basel II berichtet, mit der die Auswirkungen des neuen Regelwerkes auf die Mindesteigenkapitalanforderungen der Banken untersucht worden sind. An der Studie waren insgesamt 99 Banken beteiligt. Aus dem Genossenschaftssektor haben 49 Kreditinstitute teilgenommen, davon 29 bayerische Kreditgenossenschaften.

Die Mindesteigenkapitalanforderungen für das gesamte deutsche Bankwesen bleiben demnach im Vergleich zum derzeit in Deutschland geltenden Grundsatz I praktisch unverändert (- 1%). Für die Mehrzahl der großen, international agierenden Banken (Gruppe 1) ergibt sich ein mittlerer Anstieg der Eigenkapitalanforderungen nach Basel II von 12,2 % für den Basis IRB-Ansatz, wohingegen bei den übrigen Banken (Gruppe 2) im Mittel eine Absenkung um 7,5 % bei Standardansatz und um 6,4 % beim Basis IRB-Ansatz feststellbar war (jeweils verglichen mit Grundsatz I). Die günstigeren Ergebnisse für die Gruppe 2-Banken sind in erster Linie auf den höheren Anteil des Mengengeschäfts zurückzuführen. Eine vom BVR durchgeführte Auswertung der QIS 4 -Erhebungsbögen für die Kreditgenossenschaften (Gruppe 2-Banken) kommt in der Tendenz zu analogen Ergebnissen.

Nationale Umsetzung von Basel II

Zur Vorbereitung der nationalen Umsetzung von Basel II und dem Entwurf für eine EU-Eigenkapitalrichtlinie hat die Bankenaufsicht einen Arbeitskreis "Umsetzung Basel II" sowie sechs nachgeordnete Fachgremien mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten gebildet (vgl. StandardSetting-Report Nr. 3/2004). Um eine möglichst große Transparenz der Arbeiten von Arbeitskreis und Fachgremien zu gewährleisten, werden die Protokolle der Sitzungen – allerdings mit relativ großem zeitlichen Verzug - auf den Internetseiten von BaFin bzw. Bundesbank veröffentlicht:

http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel_nationaleumsetzung.php

Die Arbeiten im Arbeitskreis und in den Fachgremien schreiten voran. Die Arbeitshypothese für die Vorbereitung der rechtlichen Umsetzung geht von einem Inkrafttreten der Vorschriften am 1.1.2007 aus. Zwischenzeitlich wurden erste Diskussionsentwürfe für neue Bundesgesetze herausgegeben. Es handelt sich um Entwurfsfassungen für

- ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Eigenkapitalrichtlinien, das sogenannte „CRD-Umsetzungsgesetz“, aus dem sich im Wesentlichen eine Änderung des Kreditwesengesetzes ergibt,
- eine 339 Paragraphen umfassende Verordnung über die Solvabilität der Institute (Solvabilitätsverordnung – SolvV), die den Grundsatz I ablösen soll und

- eine geänderte, nunmehr 72 Paragraphen umfassende Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (Großkredit- und Millionenkreditverordnung – GroMiKV).

Die insgesamt 499 Seiten (einschließlich 54 Seiten Gesetzesbegründung) umfassenden Gesetzesentwürfe können auf der Homepage des BVR (Mitgliederbereich) abgerufen werden. Gleiches gilt für die insgesamt 113 Seiten starken Konkordanztabellen, die die Brüsseler Vorgaben der nationalen Umsetzung in SolvV und GroMiKV gegenüberstellt :

<https://www.bvr.de/new/intern.nsf/index?ReadForm&main=01&sub=11>

Für Herbst 2005 war eine Anhörung der Verbände zu den Vorschlägen vorgesehen, der im November 2005 der Kabinettsbeschluss folgen sollte. Es ist nunmehr allerdings – auch im Hinblick auf die vorgezogene Bundestagswahl – von einer Verschiebung dieses ehrgeizigen Zeitplans auszugehen.

MaRisk

Das dem Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“ unterstellte „Fachgremium MaRisk“ hat im zweiten Quartal 2005 in drei jeweils zwei- bis dreitägigen Klausurtagungen die im Februar 2005 herausgegebene erste Entwurfsfassung der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) (→ StandardSetting Report 1/2005) fachlich weiterentwickelt. Es ist vorgesehen, im Juli/August 2005 einen überarbeiteten Entwurf für MaRisk im BaFin-Fachgremium abzustimmen und anschließend das offizielle Konsultationsverfahren einzuleiten.

Die Kommunikation der Arbeitsergebnisse aus den Sitzungen des BaFin-Fachgremiums sowie die Koordinierung von Stellungnahmen des genossenschaftlichen Verbundes erfolgte unter Leitung des BVR und mit Beteiligung des DGRV im Kompetenz-Team Aufsichtsrecht (KT 8).

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision): Der 1975 gegründete, bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ansässige Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und der Zentralbanken der dreizehn wichtigsten westlichen Industriestaaten zusammen. Der Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit im Bereich Bankenaufsicht. Er erarbeitet allgemeine Standards und erwartet, dass die nationalen Bankenaufsichtsbehörden Schritte unternehmen, diese umzusetzen.

<http://www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm>

CEBS (Committee of European Banking Supervisors): Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 5.11.2003 gegründete Institution der europäischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in London, die sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken zusammensetzt. Aufgabe ist die Beratung der EU-Kommission, die Koordinierung der sachgerechten Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien durch die EU-Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Das CEBS soll zusammen mit dem in Frankfurt/Main angesiedelten EU-Regulierungsausschuss für die Versicherungswirtschaft (CEiOPS) und dem EU-Regulierungsausschuss für den Wertpapierhandel (CESR), der in Paris seinen Sitz hat, eine koordinierte Überwachung der Finanzwirtschaft in Europa gewährleisten.

<http://www.c-ebbs.org/>

EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group): EFRAG ist ein privatrechtlich organisierter Expertenausschuss, der die Europäische Kommission bei der Übernahme der IAS berät. EFRAG hält engen Kontakt mit dem IASB, um auf den Prozess der Erarbeitung neuer oder der Änderung bestehender IAS bereits im Frühstadium Einfluss nehmen zu können. Kern der EFRAG ist die für die Facharbeit zuständige Technical Expert Group, die von einem Supervisory Board beaufsichtigt und von einem Consultative Forum beraten wird.

<http://www.efrag.org/>

Endorsement: Verfahren zur Anerkennung von Standards im Rechtskreis der Europäischen Union. Da das Verfahren zur Erarbeitung von Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen an private Einrichtungen (IASB bzw. IFAC) übergeben wurde, bestand ein Dissens mit der herkömmlichen Tradition, wonach Gesetze vom Parlament zu verabschieden sind oder das Parlament diesbezüglich eine Ermächtigung erteilt. Da eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, kann die Anwendung von IAS/IFRS bzw. ISA im EU-Rechtskreis nur durch ein formales Anerkennungsverfahren ermöglicht werden.

FASB (Financial Accounting Standards Board): Das FASB wurde 1972 gegründet. Es entwickelt Rechnungslegungsstandards für private US-amerikanische Unternehmen. Das FASB umfasst sieben hauptberufliche Mitarbeiter, die jeweils für fünf Jahre gewählt werden und während dieser Periode alle sonstigen Aktivitäten aufgeben müssen. Das FASB wird durch das Board of Trustees der Financial Accounting Foundation (FAF) überwacht und finanziert. Die FAF wird als private Stiftung von den wichtigsten Berufsorganisationen aus dem Bereich des Rechnungswesens getragen.

<http://www.fasb.org>

FEE (Fédération des Experts Comptables Européens): Die 1987 gegründete « Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) ist eine europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die Meinung des europäischen Berufsstandes gegenüber den Organen der EU, den einschlägigen internationalen Organisationen sowie den nationalen Regierungssachverständigen zum Ausdruck zu bringen. Weiterhin fördert die FEE durch Seminare und Kongresse den Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen internationalen Gremien des Berufsstandes. Der FEE gehören derzeit (Stand Juli 2005) 44 Mitgliedsorganisationen in 32 Ländern an. Die FEE repräsentiert damit rund 500.000 Berufsangehörige, davon rund 94 % aus EU-Ländern. Einzige deutsche Mitgliedsorganisation ist das IDW. Dienstsitz ist Brüssel.

<http://www.fee.be>

IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board): Fachausschuss der IFAC (⇒ ebenda), der als unabhängiger Standardsetter fungiert. Seine Aufgabe ist es, weltweit ein hohes Qualitätsniveau im Prüfungswesen sowie in der Qualitätskontrolle und den damit zusammenhängenden Diensten sicherzustellen. Weiterhin soll erreicht werden, dass der Berufsstand seine Mandate weltweit nach einheitlichen Kriterien bearbeitet.

<http://www.ifac.org/iaasb/about.php>

IASB (International Accounting Standards Board): Privater, unabhängiger Standardsetter mit Sitz in London; Organ der IASC Foundation. Die IASB-Mitglieder kommen aus verschiedenen Ländern (unter anderem ein Vertreter des DRSC). Ziel des IASB ist die Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards.

<http://www.iasb.org/>

IFAC (International Federation of Accountants): Im Jahr 1977 gegründeter Weltverband der Accountants, dem derzeit 163 Mitgliedsorganisationen in 119 Ländern angehören. Deutsche Mitglieder sind IDW und WPK. Ziel der IFAC ist die Schaffung eines Berufsstandes mit möglichst einheitlichen Standards im fachlichen und berufsethischen Bereich sowie im Ausbildungsbereich.

<http://www.ifac.org/>

IOSCO (International Organization of Securities Commissions): Die 1974 als inneramerikanische Organisation gegründete IOSCO dient der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Wertpapierbereich. Ordentliche Mitglieder sind derzeit 108 staatliche Aufsichtsbehörden für die Wertpapier- und Future-Märkte. Deutschland ist durch die BaFin vertreten. Die IOSCO entwickelt Standards für die Wertpapieraufsicht mit dem Ziel, die Effizienz und Solidität der Märkte zu sichern.

<http://www.iosco.org/>

SFAS (Statements of Financial Accounting Standards): In den SFAS reguliert das FASB detailliert bestimmte Rechnungslegungsprobleme. Ein SFAS umfasst einen Standard of Financial Accounting and Reporting, der durch eine Inhaltsangabe, durch eine Einführung und fallweise durch Anhänge ergänzt wird. Grundsätzlich müssen die SFAS und die Interpretationen, die dazu erlassen werden, aufgrund einer Verlautbarung der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission - SEC) von allen börsennotierten Unternehmen beachtet werden.

Abkürzungen

AIRBA	Advances Internal Ratings Based Approach	SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz	SIC	Standard Interpretation Committee
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission	SME	Small and medium-sized entity
ARC	Accounting Regulatory Committee	SMO	Statements of Membership Obligations
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	SREP	Supervisory Evaluation Process
BGH	Bundesgerichtshof	SRP	Supervisory Review Process
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz	US-GAAP	US-Generally Accepted Accounting Principles
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz	VO	Verordnung
BMJ	Bundesministerium der Justiz	WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
CEBS	Committee of European Banking Supervisors	WPK	Wirtschaftsprüferkammer
CESR	Committee of European Securities Regulators	WPO	Wirtschaftsprüferordnung
CGU	Cash Generating Unit	ZKA	Zentraler Kreditausschuss
D	Draft (Entwurf)		
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard		
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.		
DSR	Deutscher Standardisierungsrat		
E	Entwurf		
EACB	European Association of Co-operative Banks		
ECOFIN	Economic and Financial Council		
ED	Exposure Draft (Entwurfsfassung)		
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group		
EPS	Entwurf Prüfungsstandard		
FBE	Fédération Bancaire de l'Union Europeene		
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens		
GenG	Genossenschaftsgesetz		
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
HFA	Hauptfachausschuss		
HGB	Handelsgesetzbuch		
HLP	High Level Principles		
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board		
IAPS	International Auditing Practice Statements		
IAS	International Accounting Standard		
IASB	International Accounting Standards Board		
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process		
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.		
IFAC	International Federation of Accountants		
IFRIC	International Financial Reporting Interpretation Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
IOSCO	International Organization of Securities Commissions		
IRBA	Internal Ratings Based Approach		
ISA	International Standards on Auditing		
ISQC	International Standards on Quality Control		
KMU	Kleine und mittelgroße/mittelständische Unternehmen		
KWG	Gesetz über das Kreditwesen		
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement		
MiFiD	Markets in Financial Instruments Directive		
NPAE	Non-publicly accountable entity		
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development		
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board		
PH	Prüfungshinweis		
PS	Prüfungsstandard		
RAS	Risk Assessment System		
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee		
RL	Richtlinie		

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Abteilung Grundsatzfragen/
Mitgliederbetreuung

Verantwortlich: WP/StB Ulf Jessen

Redaktion: Dr. Heino Weller (Rechnungslegung)
Volker Hahn (Prüfung)

Kontakt: reporting@dgrv.de